

erfolgt „die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle durch die übergeordneten Verwaltungsorgane“, d. h. durch die Bezirksjustizverwaltung⁹²⁾. Hier amtiert der „Instrukteur für Staatliche Notariate“. Seine Arbeitsanweisungen und Richtlinien erhält er in regelmäßigen Arbeitsbesprechungen vom sowjetzonalen Justizministerium. Diese Anweisungen gibt der Instrukteur auf den Notartagungen seines Bezirks an die ihm unterstellten Notare weiter. Die Herausgabe schriftlicher Richtlinien wird nach Möglichkeit vermieden. So ist z. B. die Anweisung, daß der Staatliche Notar niemals Amtshandlungen vornehmen darf, die zur Erlangung von Leistungen aus dem Wiedergutmachungsgesetz der Bundesrepublik begehrt werden oder dienen könnten, nur mündlich erteilt worden.

„Der Notar hat besonders darüber zu wachen, daß die zu seiner Kenntnis gelangenden Rechtsgeschäfte nicht gegen die Ziele der Politik der Regierung gerichtet sind, daß die Rechtsgeschäfte nicht gegen die Gesetze der DDR verstoßen. Audi bei Beglaubigungen von Urkunden hat der Notar die Pflicht, den Inhalt der Urkunde zu überprüfen“⁹³⁾.

Gegen Entscheidungen des Staatlichen Notariats ist keine Anrufung einer gerichtlichen Instanz möglich, es besteht lediglich die Beschwerdemöglichkeit an die Justizverwaltungsstelle des Bezirks. Gegen deren Entscheidung kann man sich beschwerdeführend an das Justizministerium, Abt. Rechtsanwaltschaft und Notariat, wenden.

Neben seiner fachlichen Arbeit hat der Staatliche Notar die Pflicht, sich gesellschaftlich (politisch) zu betätigen. Über diese Tätigkeit muß er ein besonderes Tagebuch führen und Berichte an seine vorgesetzte Dienststelle abgeben. Die am 1. Januar 1957 in Kraft getretene Arbeitsordnung für das Staatliche Notariat⁹⁴⁾ stellt diesem dieselbe politische Aufgabe wie das Gerichtsverfassungsgesetz der Rechtsprechung: „Das Staatliche Notariat ist zur Sicherung und Festigung der volksdemokratischen Ordnung und der sozialistischen Gesetzlichkeit berufen.“

4. Die Staatsanwaltschaft⁹⁵⁾

a) Organisation

Mit dem am 1. 6.1952 in Kraft getretenen „Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. 1952,

•*) § 3, Abs. II Not.VO.

⁹²⁾ § 1 NotVO.

⁹⁴⁾ GBl. DDR 1956, S. 1310.

⁹⁵⁾ Vgl. im einzelnen auch *Hellbeck*, „Die Staatsanwaltschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn, 1955.